

Nicole scherzhaft, mich in die Kontrollgemeinschaft zu integrieren. Die Streubreite der Abfragen lässt sich kaum abschätzen (vgl. Fährmann et al. 2023: 20).

Treffer in den Datenbanken konstituieren in der Regel einen relativ *spezialisierten* Verdacht. So können etwa Inkonsistenzen zwischen den Angaben, die Personen machen, und den in den Datenbanken hinterlegten Daten für die Beamten verdachtskonstitutiv sein (MEDIAN_Gruppe3, Pos. 82). In solchen Fällen sind Zuschreibungen des Milieus weniger entscheidend: Die Fahndungssysteme zeigen bei Treffern ein objektiviertes Alarmzeichen an. Der In-/Kongruenzprozess wird bestätigt und damit, durch die Objektivität des Datums, zu einem Teil abgeschlossen. Die Beamten *wissen* nun schon einmal, dass sie einem *Gegenüber* gegenüberstehen:

Schließlich fragen die Polizisten die Daten der beiden Betroffenen ab. Dabei stellt sich heraus, dass das Schengener Informationssystem bei einem der beiden eine »Verdeckte Kontrolle« angezeigt hat: Das heißt, dass er kontrolliert werden solle, ohne dabei über den Kontrollgrund aufgeklärt zu werden. Gerhard erklärt mir, dass das bspw. bei (kleineren) Eigentumsdelikten der Fall sei. (FP_210913, Pos. 14)

Die Ausgabe des Schengener Informationssystems erhärtete insofern den Verdacht, als die Polizisten eine Person angehalten haben, die schon einmal straffällig geworden ist. Die Polizisten haben »die Richtigen« erwischt, auch, wenn sie bei dieser Kontrolle nichts bei ihnen fanden. Ein Teil des Verdachts bestätigte sich.

6. Neutralisierung des Verdachts

Der generalisierte Verdacht im Kontext proaktiver Polizeikontrollen trifft in seiner (im Vergleich zum spezialisierten Verdacht) diffusen Allgemeinheit eine größere Zahl an Menschen. Im Licht der Berufs- und Lebenserfahrung einzelner Polizisten können viele Menschen verdächtig erscheinen: Ihre äußere Erscheinung und ihr Verhalten in einem bestimmten Raum legen den Verdacht nahe, etwas »stimme nicht«. Im Allgemeinen ist der generalisierte Verdacht damit relativ irritationsresistent. In der *konkreten* und *einzelnen* Situation hingegen wird der Verdacht häufig enttäuscht bzw. neutralisiert: Er bestätigt sich nicht. Eine Neutralisierung des Verdachts bedeutet nicht, dass die Beamten im Einzelfall nichts finden, also eine Kontrolle durchführen, ohne, dass damit die Registrierung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit einherginge. Der Nichterfolg einer Kontrolle ist nämlich nicht hinreichend für eine Neutralisierung des Verdachts: Der Betroffene kann den Beamten weiterhin verdächtig scheinen, auch wenn die Kontrolle in diesem engeren Sinn »erfolglos« war. Eine Neutralisierung des Verdachts liegt nur dann vor, wenn der Betroffene sich im Lauf der Kontrolle als *unverdächtig* im emphatischen Sinn erweist.

Dies ist etwa der Fall, wenn Betroffene den Beamten eine plausible Erklärung für ihr Verhalten, ihr Aussehen oder ihren Aufenthalt an einem bestimmten Ort liefern können: Schmutzige Kleidung oder Unordnung im Auto, die die Beamten zuvor als Zeichen der Devianz interpretiert hatten, verlieren ihren Charakter eines Alarmzeichens, wenn Betroffene erklären, sie kämen von einer Baustelle. »Bei der Durchsuchung fällt auf, dass

der Mann generell viel Reisegepäck, aber auch Arbeitszeug bei sich hat. »Der spachtelt«, sagt Gerhard« (FP_210914, Pos. 6). Wo zuvor noch eine Inkongruenz vermutet wurde, verbinden sich die vermeintlichen Momente des Verdachts in einer kongruenten und unverdächtigen Form: Es gibt eine plausible Erklärung für die vermeintliche Inkongruenz. Diejenigen, die keinen »Mist erzählen« (MEDIAN_Gruppe4, Pos. 84), fallen aus dem Raster. Dies muss nicht notwendig heißen, dass damit auch die Kontrolle endet: eine Überprüfung der Datenbanken oder ein Blick in die Tasche, um »sicherzugehen« oder »gründlich zu sein«, sind auch, im emphatischen Sinn des Wortes, verdachtsunabhängig möglich. Auch wenn noch »Überraschungen« auftreten können, ist seitens der Polizisten der In-/Kongruenzprozess als einer symbolischen Kombinatorik abgeschlossen. Wenn diese Neutralisierung langfristig in die polizeilichen Mythen eingebettet und damit plausibilisiert werden kann, so können Polizisten auch Formen des generalisierten Verdachts neutralisieren. Ein Beispiel hierfür liefert die oben genannte Szene während der Schleierfahndung, in der Polizist Gerhard den Verdacht gegenüber *Türken* neutralisiert, da diese im Regelfall lediglich für Familienbesuche im Auto die Grenzen passieren würden (s. Kapitel V. 4.6.1).

7. Zwischen Prävention und Repression: Der bekannte Verdächtige

Bislang habe ich proaktive Kontrollen in den Zusammenhang mit dem generalisierten Verdacht gestellt: Die Beamten haben keinen konkreten Anlass zum Ergreifen einer Maßnahme. Sie konstruieren vielmehr vermittelt des In-/Kongruenzprozesses aus äußerer Erscheinung, Raum, Zeit, und dem Verhalten Alarmsignale, die sie zur Handlung motivieren. Ein Verdacht ist dann generalisiert, wenn er sich nicht auf bestimmte, eindeutig als deviant markierte Handlungen richtet. Doch häufig richten sich proaktive Kontrollen gegen polizeibekannte Personen: Die Polizisten haben einen auf diese Person gerichteten spezialisierten Verdacht. Gleichwohl erfolgen die Kontrollen häufig proaktiv, das heißt: ohne, dass die Person *in diesem Moment* ein deviantes Verhalten gezeigt hat:

P: [...] wenn es in Richtung [Stadtteil mit Gefährlichem Ort] geht und/Weil wir da viel mit Drogenhändlern zu tun haben, sobald man da aussteigt und *eine Person, die wir teilweise schon kennen*, ähm (.) die dunkelhäutig ist und [...] sich in einer Ecke kauert und so hin- und herguckt. (MEDIAN_E5, Pos. 93; Herv. RT)

Die betroffene Person hält sich an einem Gefährlichen Ort auf. Sie ist dunkelhäutig und zeigt ein Verhalten, das zwar nicht *an sich* auffällig ist, aber für die Polizisten auf den Handel mit Betäubungsmitteln hinweist. P setzt hinzu, die betroffene Person »teilweise«⁷² schon zu kennen. Sie ist P persönlich bekannt und wird, beinahe unabhängig vom In-/Kongruenzprozess, mit einer bestimmten Straftat in Verbindung gebracht.

72 Wie zu interpretieren sei, dass der Betroffene *teilweise* bekannt sei, geht aus dem Interview nicht klar hervor: Eine mögliche Interpretation ist, dass nicht alle Beamten den Betroffenen bereits kennen (und ihn deshalb womöglich i.e. S. anlassunabhängig kontrollieren).